



Engagement für Menschen in der Oberpfalz

www.arv-oberpfalz.de

SATZUNG

des

Allgemeinen Rettungsverbandes Oberpfalz e. V.

Urfassung vom 30. Juni 1984 - Aktualisierungsstand: 1. Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich
 - § 2. Vereinszweck
 - § 3. Gemeinnützigkeit
 - § 4. Arten der Mitgliedschaft
 - § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7. Geschäftsjahr und Beiträge
 - § 8. Pflichten und Rechte der Mitglieder
 - § 9. Organisatorische Gliederung
 - § 10. Die Hauptversammlung
 - § 11. Der Vorstand
 - § 12. Der Beirat
 - § 13. Untergliederungen
 - § 14. ARV-Jugend
 - § 15. Verhältnis zu anderen Organisationen
 - § 16. Beurkundung von Beschlüssen
 - § 17. Rechnungslegung
 - § 18. Satzungsänderung
 - § 19. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- Anhang: ARV-Beitragsordnung (BO)

§ 1. Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich

1. Der Verein führt den *Namen* ALLGEMEINER RETTUNGSVERBAND OBERPFALZ e. V., abgekürzt: ARV Oberpfalz e. V.
2. Das *Abzeichen* des Vereins ist die aufrechtstehende ARV-Raute mit weißen Buchstaben "ARV" auf rotem Grund.
3. Der Verein hat seinen *juristischen Sitz* in Regensburg. Er ist im *Vereinsregister* beim Amtsgericht Regensburg unter *Nr. 549* eingetragen.
4. Der *regionale Tätigkeitsbereich* des Vereins erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Oberpfalz. Ein Überschreiten der Grenzen des Zuständigkeitsbereiches bedarf der Zustimmung des ARV-Bundesverbandes, bzw. der zuständigen ARV-Gliederung.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige und mildtätige Zwecke* im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluß konfessioneller und parteipolitischer Fragen.
2. Der *Vereinszweck* der *freien Wohlfahrtspflege und Notfallhilfe* wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Durchführung sozialer, sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen.
 - b) Einrichtung und Betrieb entsprechender *Fürsorgeeinrichtungen* sowie *sozialer Dienste* wie:
 - o Ambulanter Pflege-, Betreuungs-, Verrichtungs- und Besorgungsdienst
 - o Mahlzeitendienst, Medikamenten-Notdienst
 - o Fahrdienst für Behinderte, Kranke, Senioren und Kinder, Reisedienst
 - o Betreuungsarbeit in Kontakt-, Freizeit- und Therapiegruppen
 - o Jugend- und Familienhilfe, z. B. Hausaufgabenhilfe, Resozialisierungshilfe
u.a.m.
 - c) Hilfeleistung in Notfällen aller Art, z. B. Unfallopferbetreuungsdienst, Reisehilfe, Verkehrshilfsdienst, Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen, Sanitätsdienst, Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen, u.a.m.
 - d) Mitwirkung im Katastrophenschutz, z. B. Betreuungsdienst, Versorgungsdienst, Lotsen- und Lenkungsdienst, ABC-Dienst, Fernmeldedienst, u.a.m.
 - e) Vorbeugende Tätigkeit zur Vermeidung von Notfällen und zur Senkung des Allgemeinen Sicherheitsrisikos, z. B. Maßnahmen zur Verhütung von Notfällen, Sicherheitsmaßnahmen, Förderung des Notfallmeldewesens, Hausnotruf für Senioren und Behinderte, u.a.m.
 - f) Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, z. B. Werbung für umweltbewusstes Verhalten, Entsorgungsmaßnahmen, u.a.m.
 - g) Allgemeine Werbung für soziales Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft
 - h) Ausbildungs-, Aufklärungs- und Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Gewinnung freier Mitarbeiter für soziale Aufgaben im Geiste der Nächstenliebe dienen
 - j) Jugendarbeit, Nachwuchsförderung

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist *selbstlos* tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für *satzungsgemäße Zwecke* verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei *Aufhebung oder Auflösung des Vereins* ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein ist beim *Finanzamt Weiden* unter der *Steuer-Nr. 186/20028* als gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- a) *Ordentliche* Mitgliedschaft
- b) *Fördermitgliedschaft*
- c) *Jugendmitgliedschaft*
- d) *Ehrenmitgliedschaft*

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives **ordentliches Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre. Für die Aufnahme ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses erforderlich.
2. **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.
3. **Jugendmitglied** kann jede natürliche Person im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf.
4. **Ehrenmitglieder** können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen, bzw. ernannt werden, wenn Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein *schriftlicher Aufnahmeantrag* erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
6. Über die *Aufnahme von Mitgliedern* entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) **durch den Tod des Mitglieds**, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - b) **durch den Austritt**, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist.

- o *Ordentliche Mitglieder* und *Jugendmitglieder* können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.
 - o *Fördermitglieder* können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.
- c) **durch Streichung von der Mitgliederliste.** Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung noch immer im Zahlungsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) **durch den Ausschluß**, insbesondere bei
- o Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung,
 - o vereinschädigendem oder ehrwidrigem Verhalten,
 - o Nichtbeachtung der von den Gremien des Vereins erlassenen Richtlinien und Dienstordnungen.
- Über den *Ausschluss* entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlußentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern.
2. Bei *Beendigung der Mitgliedschaft* sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen, dem Vorstand oder dessen Beauftragten zurückzugeben.

§ 7. Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das *Geschäftsjahr* entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die *Vereinsgebühren* (Mitgliedsbeiträge und evtl. vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im voraus zu zahlen. Es ist das Lastschriftverfahren zu wählen. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.
3. Die Höhe der *Mitgliedsbeiträge* wird von der Hauptversammlung in Anlehnung an die Richtlinien des ARV-Bundesverbandes festgesetzt.
4. In besonderen *Härtefällen* kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder um bis zu 75 % ermäßigen.

§ 8. Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind *gleichberechtigt*.
2. Jedes Mitglied ist an die in dieser Satzung und ergänzenden Bestimmungen festgelegten *Pflichten* gebunden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereinszwecks dienenden *Anordnungen* im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
4. *Pflichtverletzungen*, z. B. der Treuepflicht, können u. a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.
5. Bei schuldhaftem *Beitragsrückstand* kann der Vorstand dem Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es ggf. vom Bezug einer Verbandszeitschrift ausschließen.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann für *Ämter* innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.

7. Bei Vernachlässigung eines übernommenen Amtes oder seiner Niederlegung zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber *schadenersatzpflichtig*.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche *Anträge* an den Vorstand oder Beirat zu richten.
9. Etwaige *Beschwerden* sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.

§ 9. Organisatorische Gliederung

Die *Organe* des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10. Die Hauptversammlung

1. Die *Hauptversammlung* besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern oder Delegierten der Untergliederungen sowie deren Beauftragten. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand *einmal jährlich*, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
3. Besteht der Verein aus *weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern*, so sind alle ordentlichen Mitglieder als Stimmberechtigte zu laden. Die Wahl der Delegierten in den Untergliederungen entfällt in diesem Falle.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist *beschlußfähig*, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wurden gemäß § 10, Abschn. (3) alle ordentlichen Mitglieder geladen, so ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmübertragungen können grundsätzlich nicht erteilt werden.
5. Ist eine Hauptversammlung *beschlußunfähig*, so ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine *außerordentliche Hauptversammlung* einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von 10 Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

7. Die *Tagesordnung* der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit
 - b) Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (soweit fällig)
 - e) Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter
 - f) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des ARV-Bundesverbandes
 - g) Ausblick auf die Entwicklung des Verbandes
 - h) Verschiedenes
8. Den *Vorsitz* bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
9. *Anträge* zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefaßt werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.
10. Die *Art der Abstimmung* bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
11. Die Mitgliederversammlung ist *nichtöffentlich*. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der *Vorstand* besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist *einzelvertretungsberechtigt*. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 3000.- werden erst nach entsprechendem Vorstandsbeschluß für den Verein verbindlich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den *Vorstandsvorsitzenden*. Er legt außerdem die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder fest.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf *Fachberater, Abteilungs- und Sachgebietsleiter* ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern nach BGB.
5. Zu den *Aufgaben des Vorstandes* gehört insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - b) Ausführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - c) Steuerung der Aktivitäten der Untergliederungen
 - d) Erlaß und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Abschluß von Rechtsgeschäften
 - g) Abschluß und Kündigung von Dienstverträgen
 - h) Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen
 - i) Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt gegebenenfalls eine *Geschäftsordnung*.
6. *Vorstandssitzungen* werden vom Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.

7. Auf *Verlangen* eines gewählten Vorstandsmitgliedes muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
8. Der Vorstand ist *beschlußfähig*, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder *öffentlich*. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein *Ersatzmitglied* ernennen.

§ 12. Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den *Beauftragten der Untergliederungen*, soweit vorhanden.
2. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Der Beirat *berät* den Vorstand und dient als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 13. Untergliederungen

1. Der Vorstand überträgt regionale Aufgaben nichtselbständigen *Orts-, Kreis- oder Regionalverbänden* auf Kommunal- oder Landkreisebene. Regionalverbände umfassen mindestens zwei und höchstens drei Landkreise.
2. Orts-, Kreis- oder Regionalverbände werden von *Beauftragten* geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.
3. *Orts-, Kreis- oder Regionalbeauftragte* werden vom Vorstand ernannt und berufen ihrerseits geeignete Sachgebietsleiter zur Erfüllung der örtlichen Aufgaben.
4. Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene *Konten und Kassen* unterhalten. Der Vorstand kann näheres durch eine Kassenordnung regeln. Der Vorstand hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.
5. Alle *Rechtsgeschäfte* bedürfen der Genehmigung und Unterzeichnung durch den Vorstand.
6. Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten dem Vorstand regelmäßig *Bericht* zu erstatten.
7. Die Untergliederungen führen im ersten Quartal des Kalenderjahres *Mitgliederversammlungen* durch, zu denen jedes ordentliche Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist.
8. Die Mitgliederversammlung eines Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes wählt die *Delegierten für die Hauptversammlung*. Für je angefangene 10 ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Der Vorstand kann Näheres durch eine Wahlordnung regeln. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten *beschlußfähig*. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragungen können *nicht* erteilt werden.

10. Die *Tagesordnung* der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - b) Rechenschaftsbericht des Kreisbeauftragten
 - c) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung
 - d) Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit
 - e) Verschiedenes
11. Die Wahl der Delegierten entfällt bei weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
12. Der Vorstand kann die *Verselbständigung einer Untergliederung* sinnvoller Größe in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit zulassen, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Verein erläßt hierzu eine verbindliche Mustersatzung für Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 14. ARV-Jugend

1. Der Vorstand kann nichtselbständige *Jugendorganisationen* ins Leben rufen. Diese unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
2. Die Jugendarbeit kann gegebenenfalls durch eine eigene *Jugendsatzung* geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 15. Verhältnis zu anderen Organisationen

1. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit ARV-Organisationen, möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt wird.
2. Der Verein ist Mitglied im *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)*, *Landesverband Bayern*, einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
3. Bei Bestehen eines *ARV-Bundesverbandes* schließt sich der Verein diesem nach Möglichkeit an und wirkt als Mitglied innerhalb der entsprechenden Gremien an den Entscheidungen auf Bundesebene mit.
4. Um den Zielen der Verbandsarbeit nach *einheitlichen Grundsätzen* nachzukommen, beachtet der Verein die vom Spitzenverband und vom ARV-Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 16. Beurkundung von Beschlüssen

1. *Vorstandsbeschlüsse* sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle *Haupt- oder Mitgliederversammlungen* soll ein Protokoll verfaßt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes *Versammlungsprotokoll* soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl oder Namen der Anwesenden
 - d) Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e) Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde
 - f) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - g) Gestellte Anträge
 - h) Art der Abstimmung

- i) Genaues Abstimmungsergebnis
- j) Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen
- k) Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters

§ 17. Rechnungslegung

1. Die jährliche *Rechnungslegung* und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der *Prüfbericht* ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter (für den Fall der Verhinderung) dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

§ 18. Satzungsänderung

1. Eine *Satzungsänderung* soll zuvor mit dem ARV-Bundesverband sowie dem Spitzenverband abgestimmt werden.
2. *Anträge*, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die *Tagesordnung* aufzunehmen.
4. Ein *Beschluß*, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung.
5. *Redaktionelle Satzungsänderungen*, deren Notwendigkeit ausschließlich aus nachweislichen Forderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder des Spitzenverbandes resultiert, dürfen mittels einstimmigen Vorstandsbeschlusses herbeigeführt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen *Finanzamt* anzuzeigen.

§ 19. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die *Auflösung des Vereins* erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung, wobei drei Viertel aller Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Teilnahme beschlußunfähig, so ist eine weitere Hauptversammlung innerhalb von 10 Wochen einzuberufen, bei der über die Auflösung drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die *Liquidation* durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.
3. Bei Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks entscheidet die Hauptversammlung über die Vermögensverwendung. Es ist nach Möglichkeit dem ARV-Bundesverband, alternativ dem Spitzenverband zuzuwenden. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.



ARV-Beitragsordnung (BO)

Jahresmindestbeitragssätze pro Mitglied

	<i>Mindestbeitrag</i> €
<u>A. Ordentliche und fördernde Mitgliedschaft</u>	
1. Juristische Personen	100,-
2. Natürliche Personen:	
a) Einzelmitglieder	25,-
b) Weitere Familienangehörige in Wohngemeinschaft	15,-
c) Härtefälle (Ermäßigung bis zu 75% auf Antrag)	6,25
<u>B. Jugendmitgliedschaft</u>	
Natürliche Personen zwischen vollendetem 10. und vollendetem 18. Lebensjahr	6,-
<u>C. Ehrenmitgliedschaft</u>	
Sofern nicht gleichzeitig Mitglied nach Abschnitt A.	0,00

Weitere Gebühren (Aufnahmegebühr o. ä.) werden für die Mitgliedschaft nicht erhoben.
Fälligkeit des Beitrages ist jährlich im voraus.

Allgemeiner Rettungsverband Oberpfalz e. V.
Hauptverwaltung
Parksteiner Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf.
Telefon (0961) 200-200, Telefax 200-299
eMail: mail@arv-oberpfalz.de